

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 21. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2022)

zum Thema:

**Eintragung der Plattenbauten Wilhelmstraße in die Denkmalliste (Eintragung  
Nr. 09075050) – Teil 3**

und **Antwort** vom 07. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 14004

vom 21.11.2022

über Eintragung der Plattenbauten Wilhelmstraße in die Denkmalliste (Eintragung Nr. 09075050) – Teil 3

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 1. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Die Erkenntnisse aus den Ortsbegehungen sind in den Erläuterungen zum Vorliegen der Merkmale eines Denkmals nach § 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) dokumentiert und festgehalten.“ - Weshalb wird dann im Erläuterungsbogen des Landesdenkmalamts vom 30.08.2021 an keiner Stelle auf ‚Ortsbegehungen‘, ‚Ortbesichtigungen‘ oder ‚Inaugenscheinnahmen‘ der Objekte durch Bedienstete des Landesdenkmalamts als Quelle der Erkenntnis hingewiesen, was nahe gelegen hätte, wenn es sich so verhalten hätte, wie es die Senatsverwaltung darstellt?

Zu 1.:

Hinweise über Inaugenscheinnahmen sind in den Erläuterungen zum Denkmalwert nicht üblich.

2. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 1. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Das Wohnquartier Wilhelmstraße befindet sich in zentraler Lage wenige Minuten vom Dienstsitz des Landesdenkmalamtes entfernt und konnte dadurch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einfach und häufig aufgesucht werden.“

- a) Macht das Landesdenkmalamt die Intensität der Sachaufklärung im Rahmen der Inventarisierung davon abhängig, in welcher räumlichen Entfernung sich die potenziellen Denkmale vom Dienstsitz des Landesdenkmalamts befinden?
- b) Wie viele „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ des Landesdenkmalamts haben die vermeintlichen Ortsbesichtigungen der Plattenbauten in der Wilhelmstraße durchgeführt?

Zu 2.:

a) Nein.

b)

Das Wohnquartier Wilhelmstraße wurde mindestens von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesdenkmalamtes in Augenschein genommen.

3. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 2. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Aufgrund der Vielzahl an Ortsbegehungen sind einzelne Termine mit Datum und Uhrzeit nicht zu nennen.“

- a) Aus welchem sachlichen Grund war es unmöglich, die Daten „vieler Ortsbesichtigungen“ zu erfassen?
- b) In welcher quantitativen Größenordnung bewegte sich die Anzahl der vermeintlichen „Vielzahl an Ortsbegehungen“:

Waren es

aa) 1 bis 5,

bb) 5 bis 10,

cc) 10 bis 20,

dd) mehr als 20,

ee) mehr als 100?

- c) Wie hat das Landesdenkmalamt ermittelt, dass es sich um eine „Vielzahl an Ortsbegehungen“ gehandelt haben soll, wenn deren Erfassung – angeblich – unmöglich gewesen sein soll?

Zu 3.:

a)

Eine Niederschrift von Inaugenscheinnahmen ist für die Erfassung und Bewertung nicht üblich und auch nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind in der Erläuterung des Denkmalwertes dokumentiert.

b)

Inventarisationsarbeit beinhaltet die Reflexion von Stadt und Objekten unter denkmalkundlichen Gesichtspunkten. Intensität, Dauer, Qualität und Analysefähigkeit wissenschaftlicher Arbeit ist nicht in dieser Weise zählbar.

c)

Siehe Antwort zu 3b.

4. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 3. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 auf die Frage zu 3., ob über die bei den angeblich durchgeführten Ortsbesichtigungen getroffenen Feststellungen Aktenvermerke, Ergebnisprotokolle o. ä. angefertigt und zur Eintragungsakte genommen wurden, aus: „Die Erkenntnisse aus den Ortsbegehungen sind in den Erläuterungen zum Vorliegen der Merkmale eines Denkmals (..) dokumentiert und festgehalten“.
- a) Ist die Antwort so zu verstehen, dass über die (angeblich) bei den Ortsbegehungen getroffenen Feststellungen, an denen ja eine Vielzahl von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ beteiligt gewesen sein sollen, keine Aktenvermerke und / oder Ergebnisprotokolle angefertigt und zur Akte genommen worden sind? Falls nein, wie lauten die Blattzahlen der Aktenvermerke und/oder Ergebnisprotokolle in der Eintragungsakte?
  - b) Falls ja, durch wie viele Personen wurde das 15 Seiten umfassende Dokument „Erläuterungen“ vom 30.08.2021 verfasst?
  - c) Falls das zu b) bezeichnete Dokument nur durch die zuständige bearbeitende Person (X), der es unterzeichnet hat, verfasst worden sein sollte: Auf welche Weise hat die zuständige bearbeitende Person (X) Kenntnis von den bei der „Vielzahl von Ortsbesichtigungen“ getroffenen Feststellungen der vielen anderen „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erhalten, wenn diese ihre Erkenntnisse gar nicht veraktet hatten?
  - d) War die zuständige bearbeitende Person (X) bei sämtlichen vom Landesdenkmalamt im Zeitraum vom 10.02.2021 bis 30.08.2021 durchgeführten (angeblichen) Ortsbegehungen persönlich anwesend?
  - e) Wurden die „Erläuterungen“ vom 30.08.2021 gleich vor Ort jeweils bei Durchführung der Ortsbesichtigung verfasst und wenn ja, wie geschah dies technisch?

Zu 4.:

a) Ja.

b)

Erläuterungsbögen werden im Landesdenkmalamt durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfasst.

c)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdenkmalamtes stehen im stetigen fachlichen Austausch über die Denkmallandschaft Berlins.

d)

Nein.

e)

Nein.

5. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 6. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022, aus bei den (angeblichen) Ortsbegehungen seien „Einsichtnahmen in wesentliche Bereiche der in den Erdgeschossen gelegenen Geschäftseinheiten durch (...) Schaufenster“ erfolgt.

- a) Wie viele (absolute Zahl) „Geschäftseinheiten“ haben die Bediensteten des Landesdenkmalamts bei ihren (angeblichen) Ortsbegehungen „durch Schaufenster“ eingesehen?

- b) In welchen Blöcken des Plattenbaukomplexes (jeweils gesonderte Nennung der genauen straßenmäßigen Anschrift des Blocks mit Hausnummern) befanden sich die (angeblich) von den Bediensteten des Landesdenkmalamts bei ihren (angeblichen) Ortsbegehungen „durch Schaufenster“ eingesehenen „Geschäftseinheiten“?

Zu 5.:

a)

Es wurden sämtliche einsehbaren Geschäftseinheiten in allen Blöcken in Augenschein genommen.

b)

Siehe Antwort zu 5a.

6. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 7. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Datiert sind die Arbeitsfotos vom 11.05.2021 und 23.08.2021“.

a) Wie hat das Landesdenkmalamt die Antwort auf diese Frage ermittelt?

b) Wurden die sog. „Arbeitsfotos“ veraktet und falls ja, mit welcher Blattzahl in der Eintragungsakte?

c) Wer hat die sog. „Arbeitsfotos“ aufgenommen und mit welchem technischen Gerät?

d) Was versteht das Landesdenkmalamt unter dem Begriff „Arbeitsfotos“?

Zu 6.:

a)

Die digitalen Bilddaten enthalten das Aufnahmedatum.

b)

Die Bilder sind als digitale Daten gespeichert.

c)

Die Arbeitsfotos wurden vom zuständigen Mitarbeiter digital aufgenommen.

d)

Arbeitsfotos entstehen bei der Erfassungsarbeit. Sie folgen keinem Anspruch an fotografische oder ästhetische Qualitäten.

7. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 8. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Aufschlüsse über die Wohnungen ergeben sich aus den Wohnungsgrundrissen der Bauakten. Die vom Betreiber der Ferienapartments auf seiner Website veröffentlichten Aufnahmen ergänzen und bestätigen die aus den Bauakten gewonnenen Erkenntnisse.“

- a) Mit welcher Methode hat das Landesdenkmalamt die zahlreichen „Wohnungsgrundrisse der Bauakten“ – laut Erläuterungsbogen des LDA vom 30.08.2021 (S. 5, letzter Absatz) verfügt das sog. Wohnquartier Wilhelmstraße über 1.072 Wohnungen – den auf der Website des Betreibers „veröffentlichten Aufnahmen“ zugeordnet?
- b) Wie hat das Landesdenkmalamt bei denjenigen der 1.072 Wohnungen Sachaufklärung betrieben, die nicht Ferienapartments sind, sondern durch private Mieter bewohnt werden?
- c) Wie hat das Landesdenkmalamt den Erhaltungszustand und die Frage einer etwaigen Überformung der privat genutzten Wohnungen ermittelt?
- d) Durch welche Methode hat das Landesdenkmalamt ermittelt, dass die „durch die Fotos“ einiger Ferienapartments auf der Website des Betreibers „vermittelten Informationen“ „auf die Gesamtanlage übertragbar“ sein sollen, wenn seine Bediensteten die privat genutzten Wohnungen und die Ferienapartments nicht betreten haben?
- e) Geben die Bauakten Aufschlüsse über den tatsächlichen „Ausbau der Wohnungen“ und wenn „ja“, wie und in welcher Aktualität (Datum) wird dieser nachgehalten (z. B. durch ‚Bauläufer‘ o. ä.)?

Zu 7.:

a)

Die Wohnungsgrundrisse im Wohnquartier Wilhelmstraße sind wie im Siedlungs- und Geschosswohnungsbau üblich auf Grundlage wiederkehrender Raumzuschnitte, Befensterungen, etc. zusammengesetzt. Die durch die Fotos vermittelten Informationen geben damit für den versierten Experten Aufschluss über einzelne Wohnungen hinaus und sind auf die Gesamtanlage übertragbar.

b)

Die Wohnungen entsprechen sich unabhängig von der heutigen Nutzung als Ferien- oder Privatwohnung.

c)

Die Einrichtung von privaten Wohnräumen ist den Bewohnerinnen und Bewohnern überlassen.

d)

Siehe Antwort zu 7a.

e)

Die Bauakten geben Aufschluss über die Erstellung eines Gebäudes und alle antragspflichtigen Veränderungen.

8. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa führt in ihrer Antwort zu 9. vom 1.11.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13611 vom 14.10.2022 aus: „Gebäude diplomatischer Vertretungen in Berlin genießen Immunität.“ - Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen lautet: „Der Diplomat genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.“

- a) Ist der Senat von Berlin der Auffassung, dass eine Sache - hier: ein Gebäude - ein „Diplomat“ ist?

b) Ist der Senat von Berlin der Auffassung, dass die Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste durch die Verwaltung ein Akt der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit ist?

Zu 8.:

a)

Ausführungen dazu finden sich im Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) unter § 1, 4.2.3, Diplomatische und konsularische Vertretungen. Darin heißt es: „Immunität genießen diejenigen Gebäude, die ein förmliches Notifizierungsverfahren durchlaufen haben.“

b)

Denkmalschutz und Denkmalpflege geschehen auf der Grundlage von Denkmalschutzgesetzen.

9. Wie lange dauert ein Verfahren einer Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste beim Landesdenkmalamt durchschnittlich vom Beginn der Prüfung der Denkmaleigenschaft bis zur Eintragung?

Zu 9.:

Die Dauer einer Erfassung, Bewertung und Eintragung in die Denkmalliste ist abhängig vom Einzelfall.

10. Im Fall des Bekleidungsamts des III. Armeekorps betrug der unter Ziff. 9 bezeichnete Zeitraum 14 1/2 Jahre, im Fall des Rathaus Marzahn 7 Jahre und 2 Monate. Wie erklärt es sich demgegenüber, dass es im Fall ‚Wohnquartier Wilhelmstraße‘ trotz der enormen Größe des als Denkmal eingetragenen Areals von rund 6 1/2 ha vom Beginn der Prüfung bis zur Eintragung nur rund sechs Monate dauerte?

Zu 10.:

Bei den angegebenen Bearbeitungszeiträumen in Bezug auf das Objekt Bekleidungsamt III und das Objekt Rathaus Marzahn handelt es sich jeweils um Einzelfälle. (Wie dargelegt, siehe auch Antwort zu 9.).

Beide Objekte wurden nach einer ersten Befassung in der weiteren Bearbeitung zurückgestellt, so dass eine Erfassung und Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.

Das Wohnquartier Wilhelmstraße wurde als innerstädtische Siedlung mit fünf auf gleicher Planungsgrundlage entwickelten Gebäuden als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Aus der Grundfläche des Areals resultiert kein Anhaltspunkt für einen Vergleich mit dem Bekleidungsamt III oder dem Rathaus Marzahn.

11. War die Schnelligkeit des Eintragungsverfahrens dadurch motiviert, dass die Grundstückseigentümerin am 12.01.2021 einen Bauantrag für das Areal gestellt hatte?

Zu 11.:

Eine Erfassung und Bewertung von Objekten kann grundsätzlich mit der Ankündigung von Veränderungs- oder Abrissabsichten einhergehen, weil die Abklärung von etwaiger Denkmaleigenschaft durch eine Erfassung und Inventarisierung auch der Gewinnung von Planungssicherheit dient.

Berlin, den 07.12.2022

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa